



STELLUNGNAHME

Ihr/e Ansprechpartner/in
Jörg Winkelsträter

E-Mail
winkelstraeter@niederrhein.ihk.de

Telefon
0203 2821 - 229

Datum
03.11.2020

Stellungnahme von IHK NRW zur Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts (LT-Drs. 17/9942) in Verbindung mit dem Antrag Klimawandel begegnen – Wasserressourcen erhalten, schützen und nachhaltig nutzen (LT-Drs. 17/9795)

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hat einen Entwurf zur Änderung des Landeswasserrechts vorgelegt. Schwerpunkt des Gesetzentwurfes ist die Novellierung des Landeswassergesetzes (LWG) aus dem Jahr 2016. Es besteht die Möglichkeit, bis zum 3. November 2020 zu dem Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen (IHK NRW) kommen diesem Angebot gerne wie nachfolgend beschrieben nach.

I. Allgemeine Vorbemerkungen

Durch die Novellierung des LWG 2016 war eine große Zahl an Unternehmen in NRW, und damit auch insbesondere kleine und mittlere Betriebe, von zusätzlichen Belastungen betroffen. Wir begrüßen daher, dass die Landesregierung einen Gesetzentwurf zur Änderung des Landeswasserrechts vorgelegt hat.

Als wesentliche Gründe für die Überarbeitung gibt die Landesregierung in der Begründung Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), den Koalitionsvertrag sowie Hinweise aus dem Vollzug seit der Novelle des LWG seit 2016 an. Die Landesregierung verfolgt nach eigener Aussage damit das Ziel, wasserrechtliche Verfahren zu deregulieren und zu verschlanken bei gleichzeitig gleichbleibendem Schutzniveau für Oberflächengewässer und ihre Ökologie und Grundwasser.

Die vorgeschlagenen Änderungen führen aus Sicht von IHK NRW für die nordrhein-westfälischen Unternehmen zu weniger Bürokratie, mehr Rechtssicherheit, weniger Einschränkungen der unternehmerischen Handlungsfreiheit und damit letztlich zur Stabilisierung der Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Bundesrepublik, in Europa und im



internationalen Vergleich. Begrüßenswert ist dabei u. a. die Aufhebung der Befristungen bei den Wasserentnahmen (§§ 14, 22 LWG), die Anpassung der Regelung zu den Gewässerrandstreifen (§ 31) an das Bundesrecht, die Streichung des pauschalen Verbots der Rohstoffgewinnung (§ 35 Abs. 2) und die Regelung durch eine landesweite Wasserschutzgebietsverordnung sowie die Streichung des Vorkaufsrechts für bestimmte Grundstücke im Außenbereich (§ 73).

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird es gelingen, die landesrechtlichen Regelungen weitestgehend an den aktuellen Stand des WHG des Bundes anzupassen und somit die materiellen Abweichungen im Sinne einer Übererfüllung der Vorgaben aus dem WHG zu streichen. Darüber hinaus werden die Änderungen dazu beitragen, dass Nordrhein-Westfalen im direkten Vergleich mit den Wassergesetzen anderer Bundesländer nicht mehr im bisherigen Umfang über die Anforderungen dieser Bundesländer hinausgeht. Dies führt im Standortwettbewerb innerhalb der Bundesrepublik für die in NRW beheimateten Unternehmen zu einer Verbesserung der unternehmerischen Handlungsfreiheit, zu weniger bürokratischem Aufwand und folglich zu weniger Kosten. Gleichwohl bleibt der Gesetzesentwurf in einzelnen Punkten hinter den Erwartungen zurück. Weiterer Korrekturbedarf besteht daher für einige der unter II. aufgeführten Punkte.

II. Bewertung im Einzelnen

1. Zu § 14 LWG-E: Gehobene Erlaubnis

Im § 14 LWG wird unter Verweis auf das Wasserhaushaltsgesetz § 14 Abs. 2 die Bewilligung grundsätzlich nur befristet erteilt. Gemäß des vorliegenden Gesetzentwurfs soll die Befristung nunmehr gestrichen werden. IHK NRW begrüßt die Änderung.

2. Zu § 22 LWG-E: Genehmigung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Der derzeit gültige § 22 Abs. 3 S 1 LWG regelt, dass die Genehmigung grundsätzlich nur befristet erteilt wird. Es wird daher als positiv betrachtet, dass es im Zuge der Novellierung des Landeswasserrechts nunmehr zu einer Streichung der über das WHG hinausgehenden Befristung und einer Angleichung an das Bundesrecht kommt. Es ist begrüßenswert, dass die Landesregierung auch in diesem Punkt ihrem Grundsatz, nicht über die 1:1-Umsetzung hinauszugehen, folgt.

3. Zu § 23 LWG-E: Unterhaltung von Anlagen in, an und unter oberirdischen Gewässern

Die geplante Änderung der Nachweisplicht zur Standsicherheit in Bezug auf konkrete Verdachtsfälle, wie in § 23 Abs. 3 LWG-E vorgesehen, wird aus Sicht von IHK NRW begrüßt. Ob damit eine abschließende Normenklarheit sichergestellt ist, erscheint fraglich. IHK NRW regt daher an, die Regelung des § 23 Abs. 3 LWG-E zu überprüfen.

4. Zu § 24 LWG-E: Anpassung und Rückbau von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Die geplante Anpassung des Ausmaßes der Kostentragung in § 24 Abs. 1 S. 2, 2. HS LWG-E wird von IHK NRW begrüßt. Gleichwohl geht die Regelung zum Rückbau der Anlage über Bundesrecht hinaus. IHK NRW regt daher weiterhin an, diese Regelung in § 24 LWG-E Abs. 2, Satz 2 zu streichen, da die Vorgaben des WHG ausreichend erscheinen.

5. Zu Vorschriften, die den „effizienten Einsatz von Ressourcen und Energie“ beim Bau bzw. bei Errichtung und Betrieb verschiedener wasserwirtschaftlichen Anlagen betreffen (§§ 25 Abs. 1, 40 Abs. 2 S. 1, 56 Abs. 1 S. 4, 76 Abs. 1 S. 4 LWG-E)

An verschiedenen Stellen im LWG fand sich bisher die Formulierung, dass beim Bau bzw. bei Errichtung und Betrieb der verschiedenen wasserwirtschaftlichen Anlagen (Anlagen zur Gewässerbenutzung, Anlagen zur Wassergewinnung und zur Aufbereitung von Wasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung, Abwasseranlagen) „auf einen effizienten Einsatz von Ressourcen und Energie zu achten“ ist. Hierbei handelte es sich um eine zusätzlich eingefügte materielle Anforderung. Gegen diese Formulierung zusätzlicher materieller Anforderungen hat IHK NRW seinerzeit rechtliche Bedenken geäußert. Die Streichung der Passagen in dem nunmehr vorliegenden Entwurf wird daher begrüßt.

6. Zu § 31 LWG-E: Gewässerrandstreifen

§ 31 wird einer grundlegenden Änderung unterzogen, deren fachliche Basis in der Begründung umfangreich beschrieben ist. Bei der Definition der Gewässerrandstreifenbreite findet wieder eine Orientierung am WHG statt. Die dabei vorgesehene Rückführung des Gewässerrandstreifens von 10 m auf 5 m wird von IHK NRW begrüßt.

7. Zu § 35 LWG-E: Wasserschutzgebiete

Mit der Gesetzesnovelle 2016 wurde in § 35 Abs. 2 LWG ein pauschales Abgrabungsverbot in Wasserschutzgebieten normiert. Diese Neuregelung ist mit zusätzlichen Einschränkungen für die Rohstoffunternehmen verbunden, die solche Abgrabungen durchführen. Betroffen sind davon Gebiete der Kies-, Ton-, Quarz- und Sandgewinnung, ebenso von Kalk und anderem Festgestein. Da die Regelung mit erheblichen Belastungen für die betroffene Branche und damit auch für die Investitions- sowie Arbeitsplatzsicherung der Unternehmen verbunden sein kann, begrüßt IHK NRW die vorgesehene Streichung.

Ebenso wird die Intention der Landesregierung begrüßt, eine landesweite Wasserschutzgebietsverordnung zu erarbeiten, die zu diesem Themenkomplex Regelungen für die verschiedenen Schutzzonen enthalten soll. Von Seiten wassergewinnender bzw. -verarbeitender Unternehmen wird die Änderung von § 35 (2) abgelehnt und in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass es durch Gewinnungsmaßnahmen in Wasserschutzgebieten zu keiner Beeinträchtigung der Wasserqualität und Wasserquantität kommen darf. Die Unternehmen weisen explizit darauf hin, dass sie durch mögliche Auswirkungen von Abgrabungen in Wasserschutzgebieten steigende technische Anforderungen und Mehrkosten bei der Trinkwasseraufbereitung befürchten.

Zudem hat § 35 (2) LWG zur Folge, dass bei der gesamträumlichen Konzentrationszonenplanung in der Regionalplanung die Wasserschutzgebiete jeweils als Tabugebiete klassifiziert und damit aus der Suchraumkulisse für BSAB ausgenommen werden. Für viele Rohstoff gewinnende und weiterverarbeitende Unternehmen bedeutet dies eine Gefährdung ihrer Rohstoffbasis.

Damit die Änderung in der Praxis möglichst effektiv auch mit Blick auf laufende Regionalplanverfahren wirksam wird, bedarf es im Sinne der Praktikabilität einer kurzfristig zu realisierenden Regelung, die Planungs- und Investitionssicherheit für Unternehmen ermöglicht. Ob die in Arbeit befindliche landesweite Wasserschutzgebietsverordnung diesem Bedarf gerecht werden kann, insbesondere im Blick auf die verschiedenen Zeitpläne zur Neuaufstellung von Regionalplänen, ist derzeit nicht absehbar. Zur Ausgestaltung der Übergangszeit zwischen Aufhebung von § 35 Abs. 2 LWG und Verabschiedung dieser landesweiten Wasserschutzgebietsverordnung sollte eine entsprechende Erlassregelung in Betracht gezogen werden, die auch die beschriebenen unterschiedlichen Interessen berücksichtigt.

8. Zu § 37 Abs. 2 LWG-E: Wasserentnahmen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung

§ 37 Abs. 2 LWG regelt die Privilegierung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Die Versorgung von Industrie und Gewerbe mit Brauchwasser, zum Teil in Trinkwasserqualität, kann damit in den Hintergrund treten.

IHK NRW weist darauf hin, dass insbesondere mittelständische Unternehmen beim Wasserbezug oftmals keine technische Trennmöglichkeit zwischen Trink- und Brauchwasser haben und die Regelung damit für sie mit erheblichen Nachteilen verbunden sein kann. Ebenfalls erreichte die IHK-Organisation von Unternehmerseite die Forderung, keinesfalls von der jetzigen Regelung des § 37 Abs. 2 abzuweichen. Diese umfasst bereits einen grundsätzlichen Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung, von dem jedoch, aufgrund überwiegender gegenläufiger Belange, abgewichen werden kann. Unternehmen der Getränkeindustrie, deren Geschäftsmodelle von einer eigenen Wasserversorgung abhängen, sähen anderenfalls ihre Standorte gefährdet, wenn öffentliche Versorger ihren Vorrang geltend machen würden. Die IHKs regen daher an, § 37 Absatz 2 beizubehalten oder in der Begründung klarzustellen, dass der neue Regelungsinhalt bei den Privilegien auch Einzelfallprüfungen von Wasserversorgungen für notwendige Güter des täglichen Lebens vorsieht.

In dem mit zu beratenden Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Dem Klimawandel begegnen – Wasserressourcen erhalten, schützen und nachhaltig nutzen!“ wird auch auf das Thema der Nutzungskonflikte durch sich abzeichnende Verknappung der Wasserverfügbarkeit hingewiesen. Dabei wird auf die Notwendigkeit der vollständigen Erfassung der Wasserentnahmen und ein nachhaltiges Wassermanagement hingewiesen und eine entsprechende Weiterentwicklung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes (WASEG) gefordert. IHK NRW hat in den letzten Jahren im Zuge der Beratungen zum WASEG stets darauf hingewiesen, dass durch dieses Entgelt, welches nicht in allen Bundesländern erhoben wird, keine wettbewerbsverzerrende Wirkung für nordrhein-westfälische Unternehmen ausgehen darf.

9. Zu § 73 LWG-E: Vorkaufsrecht

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Streichung des Vorkaufsrechtes wird von IHK NRW begrüßt. Die bisherige Regelung ging in ihrem Anwendungsbereich, im Zusammenhang mit der Erreichung der Bewirtschaftungsziele, über die im WHG, in § 99a, definierten Belange wie Hochwasserschutz und Küstenschutz, deutlich hinaus. Damit erfüllt die Landesregierung die bundesrechtlichen Vorgaben.

10. Zu § 83 LWG-E: Festsetzung und vorläufige Sicherung von Überschwemmungsgebieten

Die aktuelle Gesetzeslage in § 83 LWG stellt eine Erweiterung der Definition von Überschwemmungsgebieten gegenüber dem WHG des Bundes dar. Mit der nunmehr vorgesehenen Änderung soll diese Abweichung vom Bundesrecht aufgehoben werden, was IHK NRW begrüßt.

Im Zusammenhang mit der im § 83, Abs. 1 (neue Fassung) beschriebenen Regelung zur Bekanntmachung wird in der Begründung auf § 27a VwVfG NRW abgestellt. Dadurch soll bei einer ortsüblichen Bekanntmachung immer auch eine Veröffentlichung im Internet erfolgen. IHK NRW regt an, diese verpflichtende Vorgabe im Gesetzestext und nicht nur in der Begründung zu fixieren. Im Übrigen wäre es aus IHK-Sicht wünschenswert, wenn die Möglichkeit zur Stellungnahme über ein digitales Beteiligungsportal medienbruchfrei möglich würde.

11. Zu § 84 LWG-E: Besondere Bestimmungen für Überschwemmungsschutz

Die in § 84 Abs. 3 LWG-E vorgesehene Verlängerung der Nachrüstpflicht für Abwasseranlagen bis zum 31.12.2027 und die dadurch erfolgende Synchronisation mit den Fristen des 3. Bewirtschaftungszyklus der Wasserrahmenrichtlinie wird von IHK NRW begrüßt. Dadurch entsteht die Möglichkeit zur sinnvollen Kombination von abwassertechnischen Ertüchtigungsmaßnahmen mit Nachrüstungen von Hochwasserschutzvorhaben.

12. Zu § 107 LWG-E: Gewässerausbauverfahren

§ 107 LWG-E regelt Gewässerausbauverfahren und es soll durch einen neuen Absatz 2 zukünftig Behörden ermöglicht werden, die Frist für das Außerkrafttreten der Planfeststellung und Plangenehmigung nach § 75 Abs. 4 VwVfG um höchstens fünf Jahre zu verlängern. Dadurch kann in Einzelfällen von erneuten Planfeststellungsverfahren abgesehen und Verfahrensbeschleunigung erreicht werden. Dies wird von IHK NRW begrüßt.

13. Zu § 109 LWG-E: Sachverständige

Durch die Änderung in § 109 LWG-E soll das Recht der zuständigen Behörde zur Prüfung von Anträgen und Anzeigen sowie zur Gewässeraufsicht und zur Abnahme, sachverständige Personen oder Stellen heranzuziehen oder anzuordnen, dass die antragsstellende oder anzeigende oder die der Gewässeraufsicht unterliegende Person von sachverständigen Personen oder Stellen angefertigte Unterlagen vorzulegen hat, durch die Formulierung „soweit notwendig“ eingeschränkt werden. Mit dieser Formulierung sollen Bedenken, u. a. auch von



IHK NRW in den bisherigen Beratungen vorgetragen, begegnet werden, die bisherige Vorschrift könne von den Wasserbehörden ausufernd angewandt werden.

Gleichwohl bleibt die Regelung problematisch. Durch die Ermächtigung für die Behörden zur Heranziehung externer Partner, verbunden mit der Erstattung der daraus resultierenden Kosten durch den Gebührenschuldner, können den Unternehmen nach wie vor zusätzliche Kostenbelastungen entstehen. Vor diesem Hintergrund lehnt IHK NRW diese Regelung weiterhin ab bzw. regt an, dass die Sachverständigenbestellung nur im Einvernehmen mit dem Antragsteller sowie in gesetzlich ausdrücklich benannten Einzelfällen erfolgen kann.

III. Conclusio

Der Gesetzentwurf der Landesregierung setzt die Zielvorgaben aus dem Koalitionsvertrag bezüglich des Wasserrechts weitestgehend um. Er trägt damit zu einer Verbesserung der Standortbedingungen für die heimischen Unternehmen bei. Die Anpassungen an das WHG und die 1:1-Umsetzung werden von IHK NRW positiv bewertet. Diese entsprechen in weiten Teilen den Forderungen von IHK NRW aus dem Jahr 2016. Insgesamt wird die Wettbewerbsfähigkeit der nordrhein-westfälischen Firmen im nationalen und internationalen Vergleich durch die Novelle des Landeswassergesetzes gestärkt.

IHK NRW ist der Zusammenschluss der 16 Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen. IHK NRW vertritt die Gesamtheit der IHKs in NRW gegenüber der Landesregierung, dem Landtag sowie den für die Kammerarbeit wichtigen Behörden und Organisationen.